

Satzung des Vereins „IV. Lichtloch des Rothschnberger Stollns“

Die vorliegende Satzung wurde am 13. 04. 2002 auf der Grndungsversammlung beschlossen und durch Unterschrift besttigt. Sie wurde nach Zwischenverfugung des Registergerichtes beim Amtsgericht Freiberg am 20. 09. 2002 ergnzt. In der Mitgliederversammlung am 21. April 2017 wurde die Satzung mit nderungen in vorliegender Form neu beschlossen.

§ 1 Name/Sitz

1. Der Verein trgt den Namen „Verein IV. Lichtloch des Rothschnberger Stollns“ und hat seinen Sitz in Reinsberg. Er ist ein eingetragener Verein (e. V.).

§ 2 Zweck/Gemeinnutzigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke. Er dient dem Ziel der Erhaltung der denkmalgeschutzten Anlagen des IV. Lichtloches des Rothschnberger Stollns in Reinsberg.
2. Der Vereinszweck besteht in der Erhaltung und Nutzung der denkmalgeschutzten Bausubstanz des IV. Lichtloches des Rothschnberger Stollns in Reinsberg, unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften fr den Denkmalschutz.
3. Als ein Vertreter der ffentlichkeit macht der Verein seinen Einfluss bei kommunalpolitischen Entscheidungen, die seinen Ttigkeitsbereich betreffen, geltend.
4. Der Verein ist selbstlos ttig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins drfen nur fr die satzungsmrigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhnltnismrig hohe Vergtungen begnstigt werden.
5. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, religiösen oder rassistischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder knnen alle natrlichen und juristischen Personen sein, die sich zum Satzungszweck bekennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist von der Mitgliederversammlung zu besttigen.
3. Ab dem 14. Lebensjahr knnen Minderjhrige, nach Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter, Mitglied werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflsung.

5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vereinsvorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören:
 - Geschäftsordnung des Vereins (einschl. Höhe des Mitgliedsbeitrages)
 - Jährlicher Arbeits- und Finanzplan
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Vorhaben einschließlich Form und Höhe der Leistungen > 5000,00€.
 -Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll auszufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Für das Außenverhältnis des Vereins werden die Verantwortlichen, soweit sie nicht gemäß § 6 (3) durch den Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung bestimmt und im Rahmen der Geschäftsordnung festgeschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt Investitionen und Kreditaufnahmen von über 5.000,00 €. Investitionen bis 5.000,00 € kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig sein.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Im Falle einer Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind Mehrheiten von 75 % aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. Fehlende Stimmen sind dabei brieflich einzuholen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren in direkter und offener Abstimmung gewählt. Für die Wahl ist eine Zwei-/Drittel-Mehrheit erforderlich. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ein Mitglied bleibt, nach Ablauf der regulären Amtszeit, bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Rechtsverbindliche Geschäftshandlungen des Vereins erfordern die Unterschrift des 1. oder des 2. Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Funktion und Befugnisse der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden bedarfsweise zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Über die Vorstandsberatungen sind Protokolle anzufertigen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder, mit Ausnahme von Körperschaften, zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 5 (2) die Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag ihrer Wahl, mindestens jedoch den jeweils geltenden Jahresmitgliedsbeitrag.
3. Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 31. März des laufenden Jahres als Einmalzahlung möglichst per Bankeinzug.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, mit besonderen Verdiensten um den Verein, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Reinsberg oder dem Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemäß § 2 (2) angeführten Vorhaben zu verwenden.